

Flüchtlingsrecht



Stand: 05.10.2021

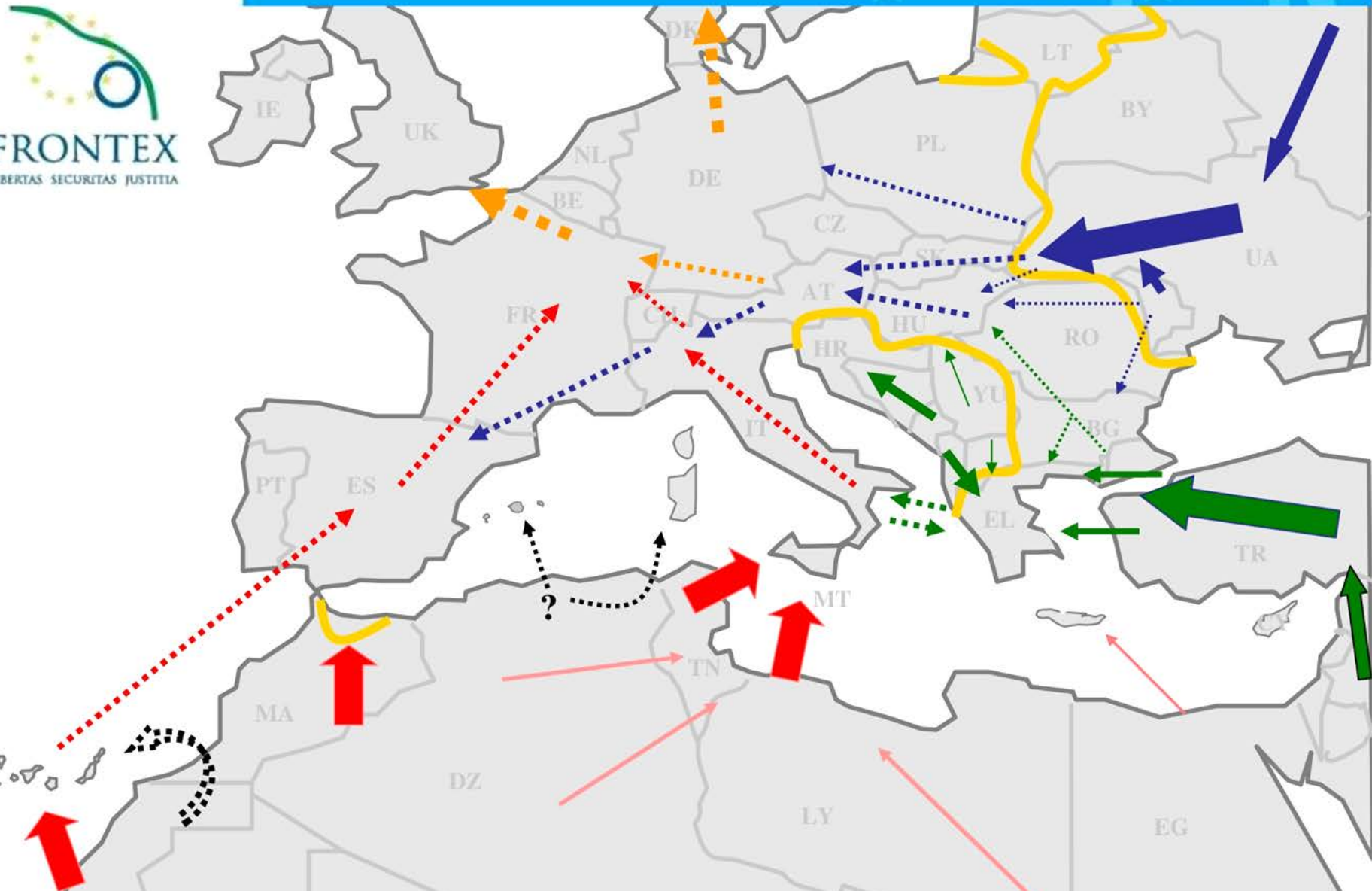
Herzlich  Willkommen







Identified routes



Refoulement-Verbot Art. 33 GFK und Art. 3 EMRK – Wo gelten die Menschenrechte

EMRK Artikel 1

Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Artikel 3 Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

European Court of Human Rights
GRAND CHAMBER
CASE OF HIRSI JAMAA AND
OTHERS V. ITALY
(*Application no. 27765/09*)
Judgment
Strasbourg
23 February 2012

Italien



Libyen

Flüchtlingsaufnahme



Verteilung und Unterbringung



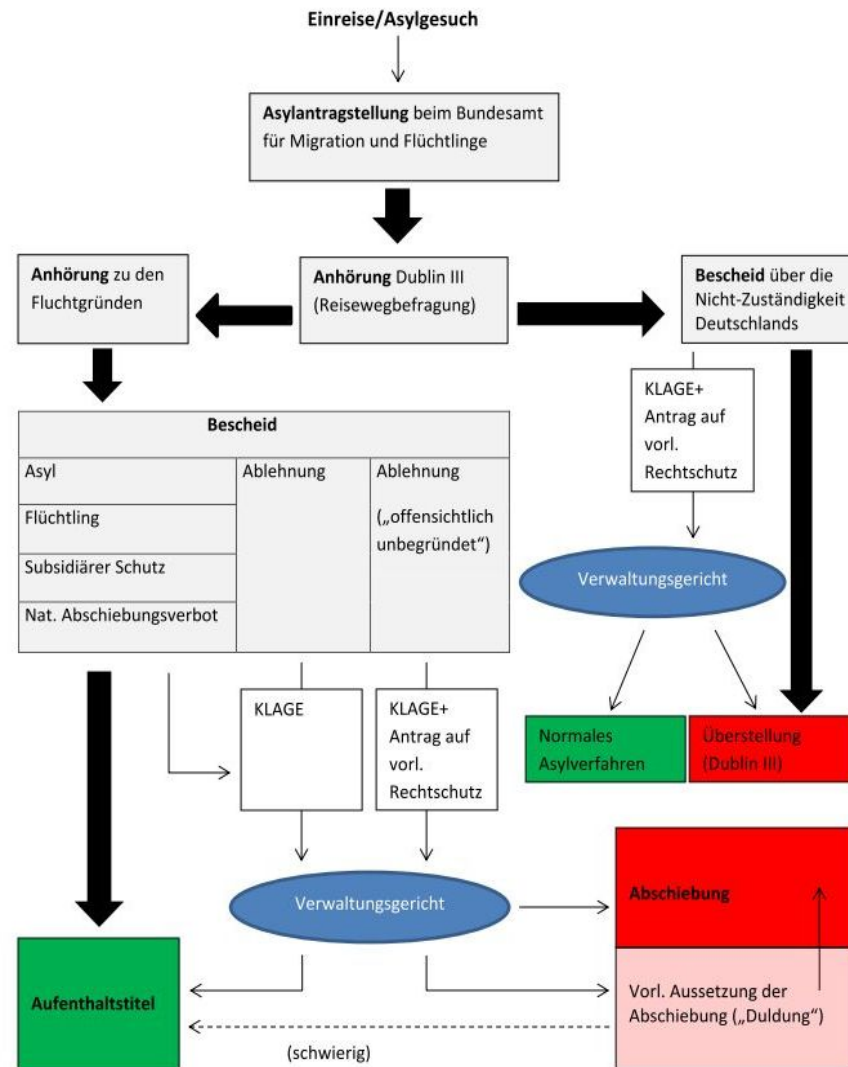
Landeserstaufnahme
Heidelberg, Karlsruhe,
Mannheim, Freiburg,
Ellwangen
Sigmaringen
Tübingen



Vorläufige Unterbringung | 44 Stadt- und Landkreise | Dauer Asylverfahren max. 2 Jahre

Anschlussunterbringung | 1.100 Gemeinden

Überblick über das Asylverfahren (stark vereinfacht)



§ 46 Abs. 1 Satz 1 AsylG

„**Zuständig für die Aufnahme** des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie

- über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 [**Königsteiner Schlüssel**] verfügt

Und

- die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamts Asylanträge aus dem Herkunftsland [...] bearbeitet.“

Bundespolizeiinspektion Karlsruhe
Bundespolizeirevier Mannheim
Willy-Brandt-Platz 17
68161 Mannheim

Ort 68161 Mannheim
Datum 13.05.2014
Telefon +49 621 40049-0
Fax +49 621 40049-128
Sachbearbeiter/in N. SPANG, PHM
Ersteller/in M. MEITZNER, POM
Vorgangsnummer U / 377134 / 2014
Sammelvorgangs-Nr. S / 377104 / 2014
E-Mail bpol.karlsruhe.rev.ma@polizei.bund.de

BPOLR Mannheim 68161 Mannheim Willy-Brandt-Platz 17

BAMF - Außenstelle Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe

Anlaufbescheinigung

Familienname	
Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort:
1. Staatsangehörigkeit	
Geschlecht männlich	Familienstand: ledig
Hauptwohnsitz	
Straße Hausnr.	
Land PLZ Ort	

Nachfolgende(s) Ausweispapier(e) wurde(n) von hiesiger Behörde/Dienststelle einbehalten bzw. auf Weisung der zuständigen Ausländerbehörde eingezogen:

1. Ausweispapier	
Rolle	
Sache	

Sie sind verpflichtet sich bei der für Sie zuständigen **BAMF Außenstelle Karlsruhe** hier **76137 Karlsruhe, Durlacher Allee 100** zu melden.

Meldefrist: 15.05.2014 von hiesiger Behörde/Dienststelle entlassen: Datum: 13.05.2014 Uhrzeit:

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zu unentgeltlichen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Dienstsiegel

M. MEITZNER, POM
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Nachsuchen um Asyl – auch bei Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle

- ED-Behandlung
- Weiterleitung an
Landeserstaufnahmeeinrichtung
(LEA)



Bearbeitende Stelle:
Referat Außenstelle Karlsruhe/A
Hausanschrift: Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe
Tel.: 07219653-0
Fax: 07219653199

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Zuständige Ausländerbehörde:

Niederschrift zu einem Asylantrag (Teil1)

Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge

Aktenzeichen:

Zentralstelle für Asylbewerber

1 Antragsteller

Durlacher Allee 100

Datum der Antragstellung: 26.08.2014

76137 Karlsruhe

	Antragsteller 1	Antragsteller 2
1. Familienname	██████████	
2. Geburtsname	██████████	
3. Vorname	██████████	
4. Geburtsdaten	██████████	
5. Geburtsort	██████████	
6. Staatsangehörigkeit	██████████	
7. Volkszugehörigkeit	██████████	
8. Religion	██████████	
9. Familienstand	██████████	
10. Geschlecht	██████████	
11. Sprache (1.)	██████████	
12. Sprache (2.)	██████████	
13. Land d. gewöhnlichen Aufenthalts	██████████	
14. Aliisnamen:	Nein	
Name		
Vorname		
Geburtsort		
Geburtsdatum		
15. Personalspapiere (nur Pass, Passersatz, Personalausweis)	Nein	
16. Pass-Visum (=Sichtvermerk) für Bundesrepublik	Nein	
17. Gegenwärtige Anschrift	Aufnahmereinrichtung Karlsruhe Durlacher Allee 100 76137 Karlsruhe	
AZ Land / ABH	██████████	
18. Art des Asylantrages	Asylantrag (Art. 16a+§60I)	
19. ED-Material vorhanden?	Nein	
20. AZR-Nutznummer	140826020926	
21. Frühere Asylverfahren (wenn ja, letztes AZ):	Nein	
22. Vertreter/Empfangsbevollmächtigter		
Vollmacht/ Az. des Vertreters		

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die Niederschrift stimmt in allen Punkten mit meinen Angaben überein.

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Antragstellers

Sprachenmittler

geschlossen

Stühler

ED-Behandlung Ankunftsausweis

Asylantrag muss bei Außenstelle
des Bundesamts gestellt werden.

(Spätestens jetzt) Ausstellung der
**Bescheinigung über die
Aufenthaltsgestattung.**



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
 ABTEILUNG 8 - LANDESAUFNAHMEEINRICHTUNG, AUSLÄNDER, SPÄTAUSSIEDLER
 ZENTRALE BUSSGELDSTELLE, LOTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT

Regierungspräsidium Karlsruhe • Postfach 40 47 • 76025 Karlsruhe

Gegen Empfangsbekanntnis

Herr

Karlsruhe 18.08.2014

Name Frau Klotz

Durchwahl 0721/926-7154

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

PM-KAR1/0052



ID-Nr.:

BAMF Az: \$\$VoBamfAz\$\$

Asylverfahrensgesetz/Flüchtlingsaufnahmegesetz Zuweisungsentscheidung

Nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende

Zuweisungsentscheidung:

1. Name	Vorname	Geburtsdatum



wird am 21.08.2014 zur vorläufigen Unterbringung der unteren Aufnahmebehörde beim Landratsamt Konstanz zugeteilt. Sie haben sich unverzüglich in der Aufnahmeeinrichtung in

zu melden.

- Falls dieser Zuweisungsentscheidung nicht freiwillig nachgekommen wird, wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- Durch diesen Bescheid entfällt die Verpflichtung, in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge Karlsruhe zu wohnen.
- Diese Zuweisungsverfügung bedarf gem. § 50 Abs. 4 AsylVfG keiner Begründung und keiner Anhörung.
- Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Hinweise:

Bitte sprechen Sie nach Ankunft an Ihrem neuen Aufenthaltsort bei der für Ihre neue Sammelunterkunft zuständigen Ausländerbehörde vor, damit die Aufenthaltsgestattung geändert werden kann.

Gegen diese Entscheidung kann kein Widerspruch eingelegt, sondern nur Klage erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen deshalb diese Entscheidung auch dann befolgen, wenn Sie Klage erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Klotz

Dublin-Verfahren

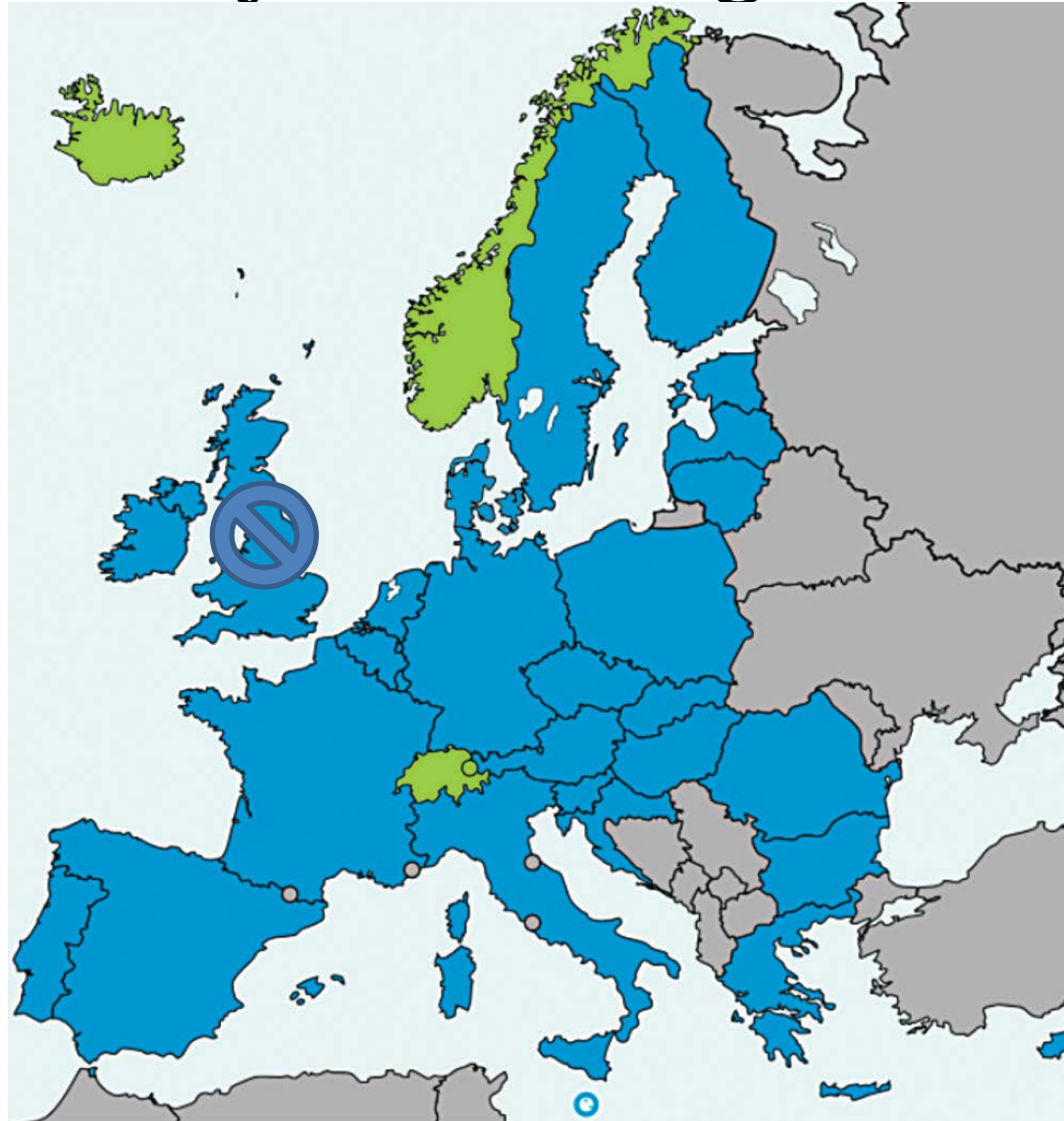


Dublin-Verfahren

- seit 01.01.2014: Dublin III-Verordnung
- EU-Staaten, Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein
- EURODAC-Treffer
- Reisewegbefragung/
persönliches Gespräch



EU-Asylzuständigkeits-VO



GB wegen
Brexit Dublin
gilt seit 2021
nicht mehr

EU+EWR+
CH

Offizielle Bezeichnung

- VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
- vom 26. Juni 2013
- zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung
- eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags
- auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Dublin III – Wer ist zuständig?

- Dublin-Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet mit Antrag auf internationalen Schutz
 - » Asylantrag/Antrag auf subsidiären Schutz in anderem Mitgliedstaat gestellt?
 - » Dort nach den Kriterien wird zuständiger Staat bestimmt
 - » Asylbewerber muss dort das Verfahren durchführen, auch wenn er weiterwandert
 - » Ggf. Rücküberstellung
- » Wenn noch kein Asylantrag/Antrag auf subs. Schutz in anderem MS, sondern erster Antrag in Deutschland, Einleitung Dublin-III-Verfahren durch Stellen des Asylantrages hier

Kriterien 1

- Artikel 8: Unbegleitete Minderjährige
- Artikel 9: Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind
- Artikel 10: Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben
- Artikel 11: Familienverfahren
- Artikel 12: Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa

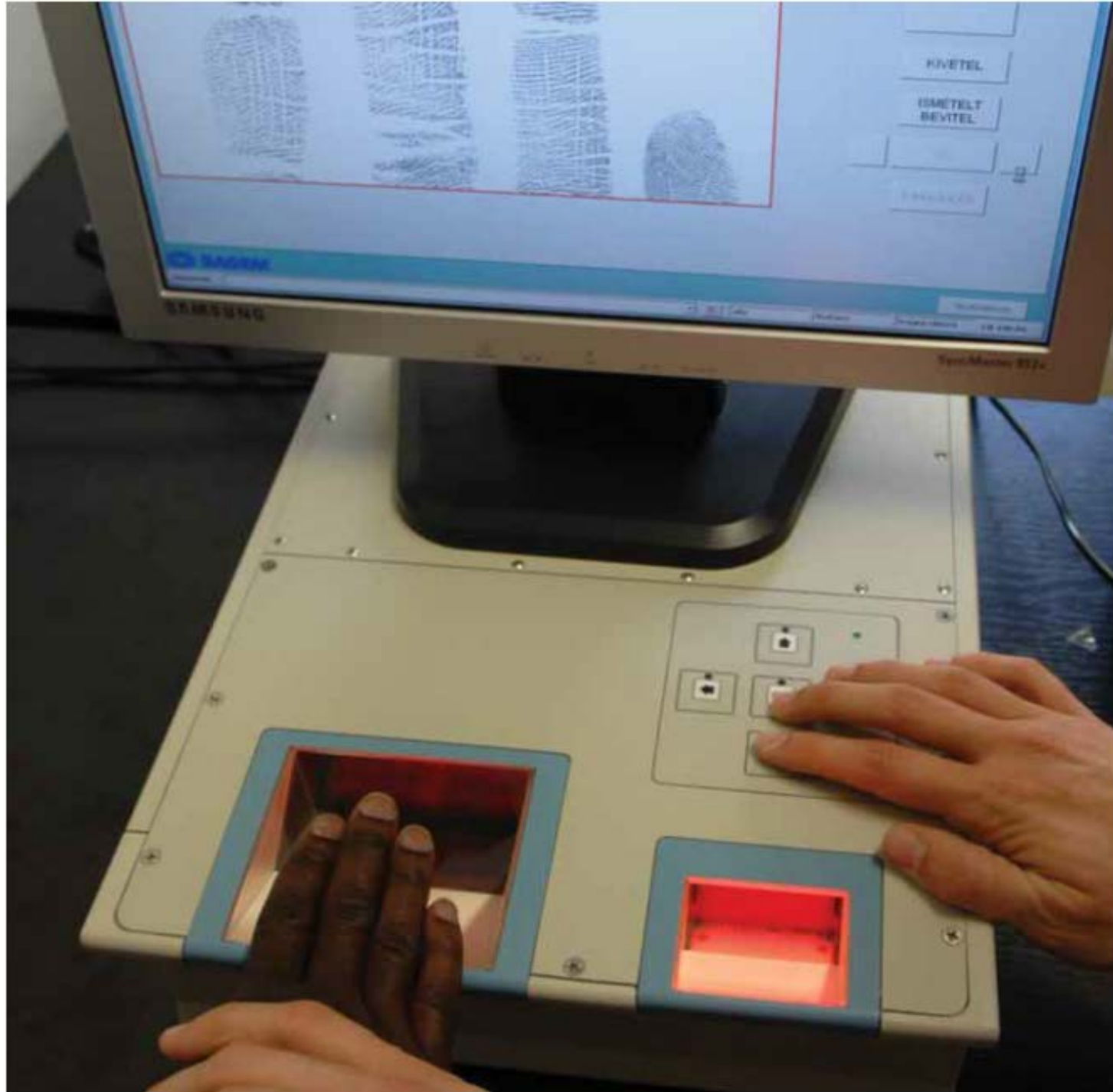
Kriterien 2

- Artikel 13: Einreise und/oder Aufenthalt in anderem Staat
- Artikel 14: Visafreie Einreise
- Artikel 15: Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens
- Artikel 16: Abhängige Personen
- Artikel 17: Ermessensklauseln, Selbsteintrittsrecht

Kriterien – De-Facto

- Schutz der Familieneinheit – Ausnahmefälle
- Ansonsten: Visa oder Aufenthaltstitel durch anderen EU-Staat?
- Nachweise der „illegalen“ Einreise über die EU-Außengrenze in einen anderen EU-Staat?
- Wenn zuständiger Staat nicht zu ermitteln: Staat der Antragsstellung!

Zulässigkeit der Überstellung, wenn im anderen Staat kein faires Asylverfahren



Dublin III - Beratung

Wichtige Botschaften:

Achtung: Dublin-III-Prüfung läuft ggf. noch, auch wenn schon in vorläufiger Unterbringung!!!

Fragen:

- Schon mal in anderem EU-Staat/EWR/CH registriert oder sogar Asylantrag? Name im Computer?
- Visa oder Aufenthaltstitel von anderem EU-Staat/EWR/CH?
- Fingerabdrücke genommen, aufgegriffen?
 - Wenn nein: wohl keine Dubin-III-Problematik...
- Verfahren: Bescheid, Zustellung, Möglichkeit auf Klage und vorläufigen Rechtsschutz, FRIST: 1 Wo!!!

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 02.09.2014 - Mi
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger, reiste am in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts aufgrund eines Abgleichs der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III VO).

Am wurde ein Übernahmehersuchen nach der Dublin III VO an Italien gerichtet. Die italienischen Behörden haben hierauf bis zum heutigen Tag () trotz Empfangsbestätigung nicht geantwortet. Gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin VO ist deshalb davon auszugehen, dass Italien dem Wiederaufnahmehersuchen stattgibt und seit 1 für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig ist.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Posttel-
le@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststelle Weiden/Opf., Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0045

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 05.11.2014 - M4B
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger, reiste am in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch den Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datei lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III VO).

Am wurde ein Übernahmehersuchen nach der Dublin III VO an Italien gerichtet. Die italienischen Behörden haben hierauf bis zum heutigen Tag () trotz Empfangsbestätigung nicht geantwortet. Gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin VO ist deshalb davon auszugehen, dass Italien dem Wiederaufnahmehersuchen stattgibt und seit 1 für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig ist.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Posttel-
le@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststelle Weiden/Opf., Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0045

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstr. 103
79104 Freiburg im Breisgau

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf ~~Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO~~ kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Prüfprogramm des Bundesamts



1. Flüchtling ist,

... wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes befindet, [...] dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will [...]

2. Asylberechtigter ist,

... wer politisch Verfolgter ist

Voraussetzungen ist weitestgehend identisch mit Flüchtlingseigenschaft nach der GFK

+ keine Einreise über einen „sicheren“ Drittstaat i.S.v.

**Art. 16 a GG. d.h .Einreise über den Luftweg
(Glaubhaftmachung)**

Status identisch mit Flüchtlingsanerkennung (siehe Nr.1)

3. Subsidiär Schutzberechtigter ist,

... wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Art. 15 QRL:

- konkrete Gefahr der **Folter** oder grausamer, erniedrigender, unmenschlicher Behandlung
- Konkrete Gefahr der **Todesstrafe**
- Konkrete **Gefahr für Leib und Leben in Kriegs- u. Bürgerkriegssituationen**

4. Nationale Abschiebungsverbote

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt

oder

- im Zielstaat eine erhebliche **konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht.

(vor allem wegen fehlender medizinischer Behandlung)

Flüchtlinge, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote

Asylberechtigte	Art. 16a GG	Status wie bei GFK-Flüchtlingen kein Unterschied		
Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	Art. 1 GFK, Art. 4-8,9-12 QualifikationsRL § 60 I AufenthG §§ 3,3a-e AsylG	Blauer GFK-Pass AE gem. § 25 II 1. Alt. AufenthG § 26 III: NE n. 3 J bei besonderen Integrationsleistungen wenn kein Widerruf Nach 5 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen.	Erwerbstätigkeit+ Soziale Leistungen: Gleichbehandlungsgebot, SGB II, XII ja Anspruch IntKurs	Fam.nachzug: § 29 II AufenthG Antrag innerh. 3 Mo.: von LU zwingend abzusehen
Subsidiärer Schutz (Folter, unmenschl. Behandlung, Todesstrafe, Gefahr Leib und Leben wegen Krieg)	Art.4-8, 15 QualifikationsRL § 60 II AufenthG § 4 AsylG	AE gem. § 25 II 1 2. Alt. AufenthG § 9a: Dauer-AE n. 5 J, wenn Voraussetzungen Abs.3 Nr.1 kein Probl.	Erwerbstätigkeit+ Soziale Leistungen: Gleichbehandlungsgebot, SGB II, XII ja Anspruch IntKurs	Fam.nachzug: ausgeschlossen!!! Asylbeschleunigungsgesetz II
Nationale Abschiebungsverbote (aus EMRK sonst Gefahren Leib und Leben sonst)	§ 60 V u. VII AufenthG	AE gem. § 25 III AufenthG	Beschäftigung zustimmungsfrei SGB II, XII ja IntK b. freien Plätzen	

Anhörung nach § 25 AsylG



Wer ist dabei?

- Entscheider/-in
 - Asylbewerber/-in (alle ab 16 J, i.d.R. getrennt)
 - Dolmetscher/in
 - „Nicht öffentlich“
 - Anwalt/Anwältin
 - bzw. Beistand nach § 14 Abs. 4 VwVfG möglich
-
- Protokoll

§ 14 VwVfG

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem **Beistand** erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.

§ 25 Abs. 1 AsylG

„Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. [...]“

Exkurs:

Änderung der Anl. II zu § 29a AsylG (06.11.2014) –

Neu: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien

§ 25 Abs. 3 AsylG

„Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben [...]“

§ 36 Abs. 4 AsylG

„[...] Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im
Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie
Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der
Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann
das Gericht unberücksichtigt lassen [...]“


Merkblätter zur Anhörung:

- www.dav-auslaender-und-asylrecht.de/allgemeine-infos/Asylrecht (von RA Rainer M. Hofmann, unbedingt lesen!)
- www.asyl.net/index.php?id=337 (mehrsprachig!)

Entscheidungen des Bundesamts

A decorative graphic consisting of a solid teal horizontal bar that spans the width of the slide. Below this bar, on the right side, there are several horizontal lines of varying lengths and colors, including teal and white, creating a layered, stepped effect.


-Ausfertigung-

 Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen
26. APR. 2014
Tobias P. Lütze
Rechtsanwalt

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 40231 Düsseldorf
Datum: 16.04.2014 - Lü
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Tobias P. Lütze
Robert-Koch-Straße 4
78464 Konstanz

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Die Asylberechtigung wird **anerkannt**.

D0045

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet: www.bamf.de
E-Mail: Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststelle Westend/Cpt. Kreditinstitut: Deutsch
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE38 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

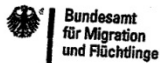
Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis nach

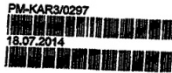
§ 25 Abs. 1 AufenthG
(Asylberechtigte/r) oder

§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. AufenthG
(„nur“ Flüchtling)

- jeweils für 3 Jahre, danach
- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren bei besonderen Integrationsleistungen, falls kein Widerruf
Ansonsten nach 5 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen, falls kein Widerruf



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 16.07.2014 - KI
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

wohnhaf:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Tobias P. Lütze
Robert-Koch-Straße 4
78464 Konstanz



ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Begründung:

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Brieferschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90443 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststaf-
fe@bamf.bund.de

☎ Zentrale: Telefon: Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontostellen: Bundesratssaal Heller/Geske,
Dienststelle Wieder/Opt. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE38 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARXDEF 3300

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis gemäß

§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG

- für 1 Jahr, danach Verlängerung um jeweils 2 Jahre

Familiennachzug war ausgeschlossen, jetzt nur kontingentiert (§ 36a AufenthG)

Niederlassungserlaubnis möglich nach 5 Jahren, siehe § 26 Abs. 4 AufenthG

-Ausfertigung-



Anerkennungsverfahren

Eingegangen
17. JULI 2014
Tobias P. Lutze
Rechtsanwalt

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 14.07.2014 - ST
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren der

geb. am :

alias:

geb. am :

wohnhaft:

vertreten durch:

Herrn Rechtsanwalt
Tobias P. Lutze
Robert-Koch-Straße 4
78464 Konstanz

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Begründung:

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Ost, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg.
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis gemäß

§ 25 Abs. 3 AufenthG („Soll-Anspruch“)

- für mindestens 1 Jahr, danach
Verlängerung um jeweils
längstens 3 Jahre.

Niederlassungserlaubnis möglich nach 5 Jahren,

-Ausfertigung-



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 04.04.2014 – Wt
Gesch.-Z.: 5 13
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

Eingegangen

11. APR. 2014

Tobias P. Lutze
Rechtsanwalt

In dem Asylverfahren des

wohnhafte:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Tobias P. Lutze
Robert-Koch-Straße 4
78464 Konstanz

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er **abgeschoben**. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Rechtsfolge:

Ausreisepflicht: 30 Tage!

Grundsätzlich **keine Aufenthaltserlaubnis!**

Duldung nur und nur solange, sofern eine Abschiebung wegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse nicht möglich ist.

D00045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstort: Weidenhof, Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE88 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

-Ausfertigung-



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 27.01.2014 - vo
Gesch.-Z.: 12
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er **nach** **abgeschoben**. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Rechtsfolge:

Ausreisepflicht: 1 Woche!

Grundsätzlich **keine Aufenthaltserlaubnis** – auch nicht nach § 25 Abs. 5 oder § 25a AufenthG!

Duldung nur und nur solange, sofern eine Abschiebung wegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse nicht möglich ist.

Bei „sicheren“ Herkunftsländern: Sperrwirkung nach § 11 Abs. 7 AufenthG!!!

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Friedensstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
bamf@bunz.de

☎ Zentrale: Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00

Beirverbindung:
Kontaktcenter: Bundeskanzler-Halle/Deutsche
Dienstleistungszentrum/Opf. Kreditinstitut/Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE28 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstr. 103
79104 Freiburg im Breisgau

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Klage:

**Beispiel bei
OU-
Ablehnung**

**Per Fax vorab
an das Gericht,
Eingang
innerhalb der
Frist; diese läuft
ab Zustellung!!!**

Absender Asylbewerber

**An das
Verwaltungsgericht**

...

Mein/Unser Asylverfahren Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Ich/wir haben den in Kopie beigefügten Bescheid erhalten.
Hiergegen erhebe ich/wir KLAGE.**

**Ich/wir beantragen die aufschiebende Wirkung, damit wir
während des Verfahrens in Deutschland bleiben können.**

**Ich/wir beantragen Prozesskostenhilfe. Das Formular
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse ist beigefügt einschl. Bescheid AsylbLG. Das
Erfahren hat Erfolgsaussichten, weil....**

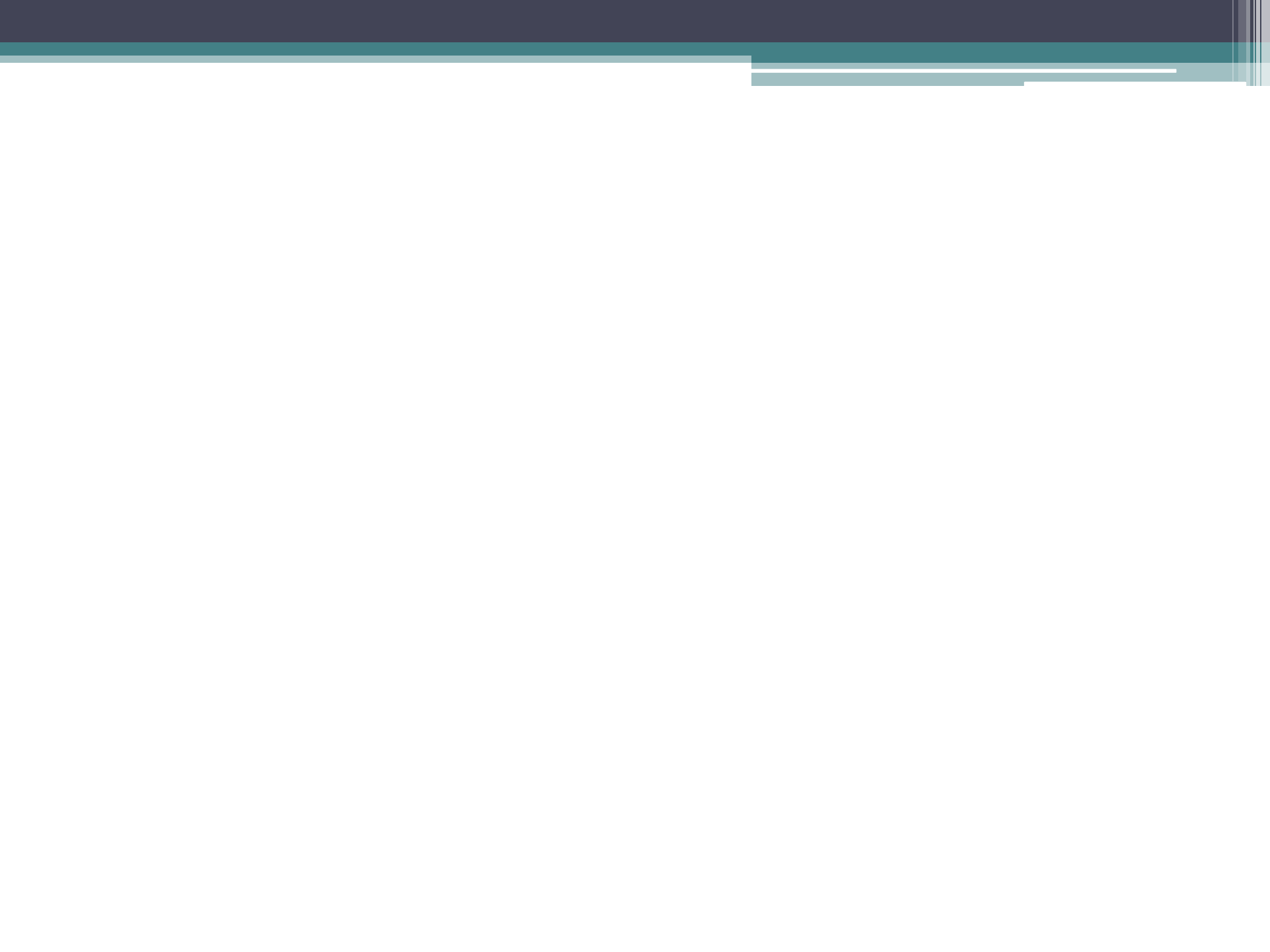
Unterschrift!!!!, (alle ab 16 Jahren!)

§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.



Integration von Flüchtlingen Veränderungen der Rahmenbedingungen

Verteilung und Unterbringung

Landeserstaufnahme
Heidelberg, Karlsruhe,
Mannheim, Freiburg,
Ellwangen
Sigmaringen
Tübingen



Vorläufige Unterbringung 44 Stadt- und Landkreise Dauer Asylverfahren max. 2 Jahre

Anschlussunterbringung 1.100 Gemeinden

Unterbringung - Wohnraumversorgung

- **Neues FlüAG 2014:**
 - **vorläufige Unterbringung:
Wohnungen und Unterkünfte**
 - **dezentrale Unterbringung ist zulässig**
 - **gleichmäßige Verteilung auf Gemeinden**

Kita und Schule – Förderung des Bildungserfolgs

- **Rechts auf Schulbesuch von Anfang an**
- **Schulpflicht nach 6 Monaten**
- **Anspruch auf Platz in Kindertageseinrichtungen**
- **Internationale Vorbereitungsklassen, Förderunterricht...**
- **Quereinsteiger – Gymnasium, Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkreal-/Hauptschule, berufliche Schulen**
- **Sprachförderung in Kitas über die allgemeinen Regelungen**
- **Aufgabe Flüchtlingssozialarbeit in Kooperation mit Schulen/Kitas/Schulamt**

Sprachförderung Deutsch

- **Integrationskurse des Bundes: Zugang erst mit Status, Asylbewerber aus bestimmten Staaten mit sehr hoher Anerkennungsquote auch während des Verfahrens**
- **Erstorientierungskurse zum Spracherwerb, gefördert vom BAMF für Personen, die (noch) keinen Integrationskurs besuchen können**
- **vom Land geförderte VwV-Deutschkurse**

Nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt – rechtliche Veränderungen

- mit allen Aufenthaltstiteln (aus humanitären und familiären Gründen) Erwerbstätigkeit erlaubt
- Asylbewerber/Geduldete:
 - in den ersten 3 Monate und während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Erwerbstätigkeitsverbot; bei bestimmten Gruppen, die länger als 9 Monate in der Erstaufnahme sind, möglich
 - Berufsausbildung, bestimmte Praktika, FSJ, BufDi ohne Vorrangprüfung
 - Wegfall der Vorrangprüfung
 - bei Geduldeten Erwerbstätigkeitsverbot möglich, wenn Nichtmitwirkung zur Nicht-Abschiebbarkeit führt; Erwerbstätigkeitsverbot bei „sicheren“ Herkunftsländern bei Asylantragsstellung nach dem 15.08.2015
- Wenn Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, AE gem. § 18a AufenthG als internationale Fachkraft; während Ausbildung AE gem. § 16a AufenthG möglich, ggf. Aussetzung der Abschiebung
- Siehe auch Regelung über Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung (§ 60 a-d AufenthG)

Nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt – Förderung

- In den 44 Stadt- und Landkreise: **Netzwerke Arbeitsmarktintegration**
 - **Aufgaben:** z.B. Auswahl von Sprachkursen und Sprachkursträgern, Beratung Anerkennung Berufsqualifikationen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Anpassungsqualifizierungen, Vermittlung von Praktikumsplätzen u. Stellen
 - Netzwerkpartner: Arbeitsagenturen und Jobcenter, Handwerkskammern und IHKen, die Flüchtlingssozialarbeit, Integrationsbeauftragte, Sozialpartner, Bleiberechtsnetzwerke, kreisangehörige Gemeinden und Sprachkursträger
- Unterstützung durch die **Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den vier Regierungspräsidien**
www.aner kennungsberatung-bw.de
 - Support der Beratungsstruktur und der Netzwerke in den Kreisen
 - Erstinfoveranstaltungen und Beratungsangebot in den LEAs/BEAs, Beginn der Kompetenzanalyse
- **Bleiberechtsnetzwerke Bund / Praktika-Modellprojekt Land**
 - Freiburg/Karlsruhe/Lörrach
 - Stuttgart/Tübingen/Nordschwarzwald
 - Bodenseeregion
 - Mannheim, Ludwigsburg, Karlsruhe, Albstadt und Tübingen

Sozialleistungen - Neues AsylbLG

- Mit AE normalerweise SGB II/SGB XII - Ausnahme: §§ 23 I, 24, 25 IV 1, 25 V in den ersten 18 Monaten
- Leistungssätze etwas unter dem SGB II-Niveau
- Bundesrecht: Außerhalb der Erstaufnahme vorrangig Geldleistungen
Landesrecht: FlüAG BW jetzt zwingend Geldleistungen, wenn nicht im Einzelfall keine wirtschaftliche Verwendung der Leistung
- § 2 AsylbLG: nach 15 Monaten : Analog-Leistungen nach SGB XII;
keine Leistungen nach SGB II – Problem Krankenversorgung
- **Geplant:** Gesetzesänderung, damit System der Krankenversicherungskarte nach dem Bremer Modell eingeführt werden kann



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - UMF

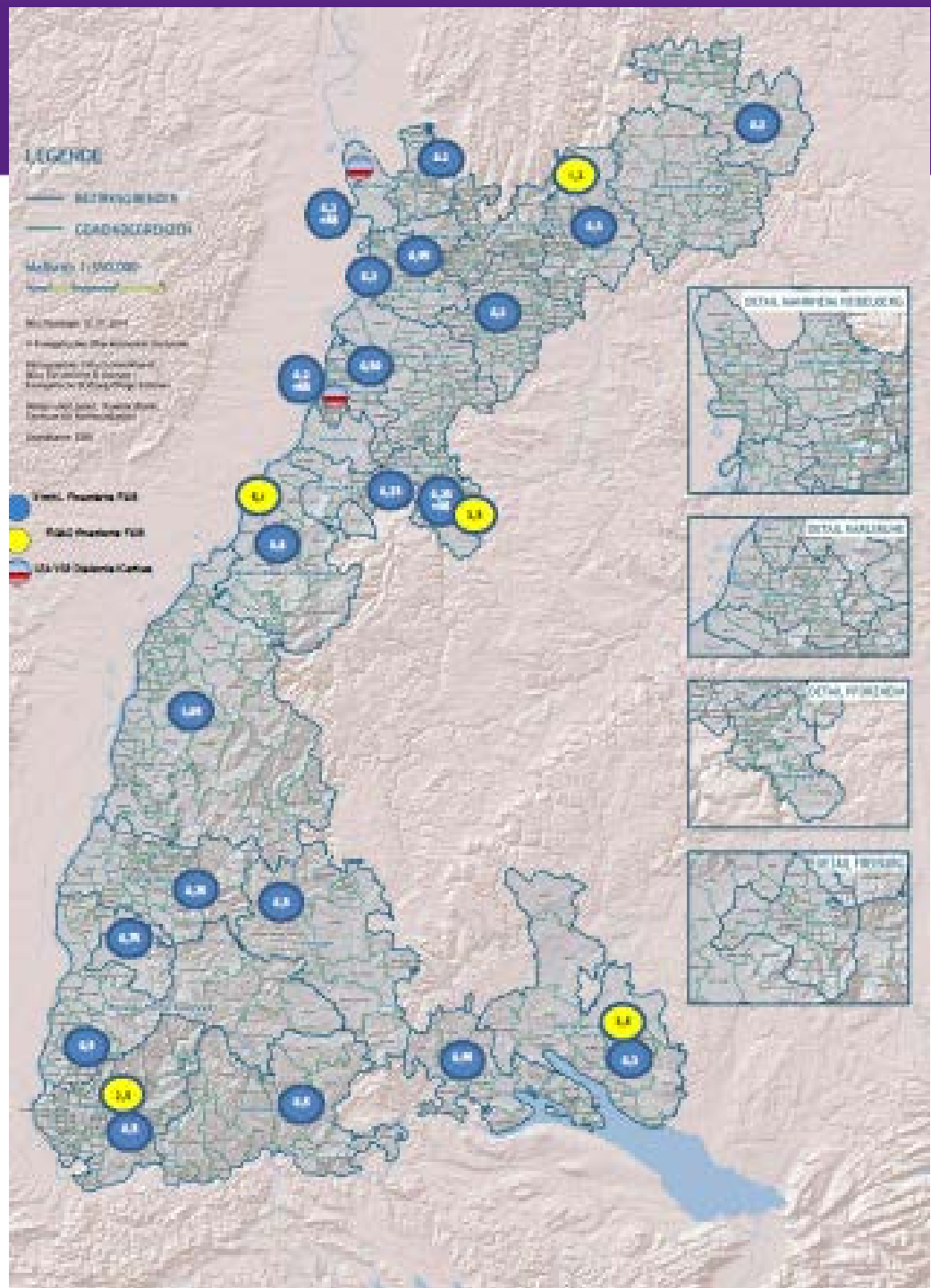
- Pflicht zur Inobhutnahme und Anschlussunterbringung entsprechend der Standards der Jugendhilfe – Sicherstellung des Kindeswohls (Keine Unterbringung von UMF in den LEAs bzw. in der „vorläufigen Unterbringung“) siehe dazu: Handreichung Liga UMF auf www.ekiba.de/migration
- Problem: Altersfeststellung
- Enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Flüchtlingsberatung
- 2014: ca. 7500 Inobhutnahmen
- Bedarf an Plätzen in der Jugendhilfe
- Unterschiedliche Zahlen in den Bundesländern: BW etwas unter der Quote, anders die Stadtstaaten und Bayern: Verteilung auf die Länder
- Unterschiedliche Zahlen innerhalb BW, starke Belastung der Kreise an den Einreiseknotenpunkten (LÖ, FB, OG, MA, KA, KN) und der städtischen Regionen **RVO Land** – Verteilung bei Asylantragsstellung möglich, neu: Rechtsgrundlage für Verteilung landesintern auf die Kreise

Flüchtlingsberatung

- Unabhängige Verfahrens und Sozialberatung in den LEAs/BEAs
 - Träger Liga-Verbände Diakonie/Caritas/Parität/DRK/AWO (finanziert d: Land FlüAG)
- Flüchtlingssozialarbeit in den 44 Stadt- und Landkreisen
 - Träger Liga-Verbände oder Kreisverwaltung (finanziert d: Land FlüAG)
- Integrationsmanagement für die Personen in der Anschlussunterbringung
 - Träger Liga-Verbände oder Gemeindeverwaltung (finanziert d: Land)
- Kirchliche Flüchtlingsberatungsstellen (finanziert durch die Kirchen zur Unterstützung von Initiativen, Ehrenamtlichen, Flüchtlingen in Baden:
 - Evangelische/ Landeskirche: 11,0 Deputate
 - Diözese/Diözesancaritasverband Freiburg: ca. 10 Deputate
 - in Württemberg: regionale Beratungs-/ Unterstützungsstrukturen
- MBE/JMD für Personen mit Aufenthaltsstatus
- Berufliche Integration: Kompetenzzentren
Anerkennungsberatung/Bleiberechtsnetzwerke
- AMIF-Projekte Flüchtlingsbereich/ Rückkehrberatung/ Rückkehrförderung
Land

Flüchtlingsberatung in der Diakonie in Baden

-  **FlüAG-finanzierte Flüchtlingssozialarbeit**
-  **Kirchlich finanzierte Flüchtlingsberatung-Unterstützung Initiativen**



Was können Initiativen und Gemeinden tun?

- Begegnungsmöglichkeiten schaffen, Beteiligung ermöglichen, Integration vor Ort im Gemeinwesen
- Verbindung von professionellem Sprachunterricht mit ergänzenden Lernangeboten.
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf Kita- und Schulbesuch (Hausaufgabenhilfen, etc.) und Freizeitangebote.
- Unterstützung in der Begleitung bei Behördengängen und im Asylverfahren
- Hilfe bei der Integration in den qualifizierten Arbeitsmarkt Hilfe bei der Wohnungssuche.
- und vieles mehr...

Kirchenasyl

- Kirchenasyl ist immer eine Entscheidung der Kirchengemeinde vor Ort – der Pfarrgemeinde, des jeweiligen Ältestenkreises
- „Kirchenasyl“ immer ultima ratio, kein „rechtsfreier Raum“, Ziel: zur Abwendung schwerster Gefährdungen nochmals Überprüfung des Falles, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten
- Unterscheiden: - Abschiebung ins Herkunftsland und
- Überstellungen nach der EU-Asyl-ZustVO/Dublin III
- Bundesweit verstärkt „Dublin-Fälle“ – geplante Überstellungen nach Italien – in Baden allerdings sehr vereinzelt
- BMI: „Missbrauch“ – Gespräch zwischen den Kirchen und BAMF
- Zusage, Einzelfälle nochmals gesondert zu prüfen;
zu „Kirchenasyl“ kann es nach wie vor kommen

Wichtige Links:

www.asyl.net

www.ecoi.net

www.ekiba.de/migration

www.bamf.de

www.proasyl.de

www.unhcr.de

www.ecre.org

www.nds-fluerat.org/leitfaden/

- www.ekiba.de/migration
- www.diakonie-wissen.de
- Erst online registrieren
- Dann Mail an fsjref5@ekiba.de (Johanna Jetter)
- Erst dann erfolgt Freischaltung für den Teambereich „Flucht und Migration“.